

# Gebührenordnung der Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald für Gesellenprüfungen Teile 1 und 2

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Handwerksordnung und § 43 Innungssatzung beschließt die Mitgliederversammlung der Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald (nachstehend „Innung“ genannt) folgende Gebührenordnung:

## § 1 Gebührenerhebung

(1) Die Innung wurde nach § 33 Abs. 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Abnahme der Gesellenprüfung Teil 1 und Teil 2 erhebt die Innung Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

## § 2 Schuldner der Gebühren

(1) Findet die Prüfung im Zusammenhang mit einem Ausbildungsverhältnis statt, trägt der Auszubildende die Gebühren der Gesellenprüfung Teil 1 und Teil 2. Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschuldner.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

(1) Die Gebühr ist unverzüglich nach der Zulassung bzw. der Einladung zur Gesellenprüfung Teil 1 bzw. Teil 2 fällig und zu entrichten.

(2) Wird der Prüfungsteilnehmer zur Gesellenprüfung nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erstattet. Wird die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.

(3) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

(4) Die Innung kann die Prüfungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

## § 4 Beitreibung

(1) Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 Abs. 4 Handwerksordnung nach den für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. Eine nicht eingelöste Postnachnahme kommt einer Mahnung gleich.

## § 5 Verjährung

(1) Gebührenforderungen verjähren in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen finden die Paragraphen §§ 146 - 149 Abgabenordnung Anwendung.

## § 6 Gebührenverzeichnis

### (1) Prüfungsgebühr-Teil 1 der Gesellenprüfung

a.) Die Prüfungsgebühr für Teil 1 der Gesellenprüfung aufgrund eines Berufsaus-

bildungsverhältnisses oder eines Umschulungsverhältnisses beträgt 248,-- €.

b.) Prüfung der Voraussetzung für eine ausnahmsweise Prüfungszulassung (§ 37 Abs. 2 Hwo)

45,-- €.

c.) Mitglieder der Innung erhalten auf die oben genannte Prüfungsgebühr nach a) eine Ermäßigung von 93,-- €, da diese schon durch die Innungsbeiträge abgegolten ist.

### (2) Prüfungsgebühr-Teil 2 der Gesellenprüfung

Die Prüfungsgebühr für Teil 2 der Gesellenprüfung aufgrund eines Berufsausbildungsverhältnisses oder eines Umschulungsverhältnisses beträgt für die Gesamtprüfung Teil 2: 450,-- €

Für die Wahrnehmung von Teilprüfungen gelten folgende Gebühren

a) Praktischer Prüfungsbereich 230,-- €

b) Schriftliche Prüfungsbereiche 220,-- €

Mitglieder der Innung erhalten auf die Gesamt- und Teilprüfungsgebühren eine Ermäßigung in Höhe von: Gesamtprüfung 150,-- €  
Praktischer Prüfungsbereich 77 -- €  
Schriftliche Prüfungsbereiche 73,-- €  
da diese schon durch die Innungsbeiträge abgegolten sind.

(3) Wird nur an Teilen einer Prüfung teilgenommen, die vorstehend nicht näher spezifiziert sind, erfolgt die Gebührenberechnung anteilmäßig unter Beachtung des Äquivalentprinzips.

### (4) Materialkosten

Die vorstehenden Gebühren beinhalten keine Materialkosten. Anfallende Materialkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt, sofern der Ausbildungsbetrieb das Material nicht zur Verfügung stellt (s. a. Weitere Vertragsbestimmungen zum BAV).

### (5) Wiederholung einer Prüfung

Gebühren wie unter § 6, Abs. 1 - 4

### (6) Verspätete Anmeldung

Sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nach den von der Handwerkskammer Koblenz vorgegebenen Anmeldeterminen zur Prüfung angemeldet und trotz verspäteter Anmeldung zur Prüfung zugelassen wird, kann eine Gebühr für die verspätete Anmeldung in Höhe von 50 € erhoben werden. Maßgeblich für die Verspätung ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung bei der Innungsgeschäftsstelle. § 2 gilt entsprechend.

### § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung wurde in der Innungsversammlung am 05.02.2023 einstimmig / mit Stimmenmehrheit beschlossen.

(2) Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Montabaur, 05.02.2023

  
stellv. Obermeister      Haupt-/Geschäftsführer/in